

Vererbung von Unternehmen

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

No 326 | FEBRUAR 2013

Die Regelung der Nachfolge im Unternehmen ist eine der wichtigsten Aufgaben im Leben des Unternehmers. Hat er einen Nachfolger in der Familie, muss er nun die richtigen Weichen stellen.

Die Erbfolge, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, gibt nur Grundmodelle vor, die für den Einzelfall vielfach nicht passen. Das Gesetz erlaubt aber zahlreiche Abwandlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die der Erblasser nutzen muss, um das für seine Situation wirklich geeignete Ergebnis zu erreichen.

Im Normalfall wird sein Ziel immer sein, das Unternehmen auch in der folgenden Generation steuerfähig zu halten und von nichtunternehmerischen finanziellen Ansprüchen zu entlasten. Bei der Gestaltung seiner Vermögensnachfolge muss er daher ordnen, wer in welche Funktionen einrücken soll, wer versorgt werden muss und wessen Ansprüche möglichst zu reduzieren sind.

Natürlich gilt dieser Grundsatz nicht nur für den alternden Unternehmer, der in Ruhe seine Generationennachfolge plant, sondern genauso für den jungen Unternehmer, der durch Unfall oder Krankheit plötzlich aus dem Leben gerissen werden kann.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge des BGB teilt die Erben nach verschiedenen Ordnungen ein. Erben erster Ordnung sind die eigenen Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge. Dabei mag manchen überraschen, dass auch seine Kinder aus früheren Verbindungen

gemeinsam mit denen aus einer bestehenden Ehe zur Erbengemeinschaft gehören und nicht nur einen Erbersatzanspruch haben.

Sind keine Erben erster Ordnung mehr vorhanden, erben die Eltern oder deren Abkömmlinge. Fehlen auch diese, erben die Großeltern und deren Abkömmlinge als Erben dritter Ordnung.

Der Ehepartner hat nach dem Gesetz eine besondere Stellung; er erbt bereits neben den Erben erster Ordnung je nach Güterstand. Ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart, erhöht sich die Erbquote des Ehepartners jedenfalls auf 1/2. Dieses reduziert seine Erbschaftsteuer und die Pflichtteilsansprüche anderer Erben. Daher bildet die schlichte Gütertrennung meist eine unvorteilhafte Lösung; besser sind bedingte Gütertrennung oder modifizierte Zugewinnngemeinschaft in besonderer Ausgestaltung für Unternehmer.

Erbengemeinschaft

Bei mehreren Erben entsteht zunächst eine Erbengemeinschaft, deren naturgemäßes und gesetzliches Ziel die Auseinandersetzung und die Befriedigung der einzelnen Erben ist. Die gemeinschaftliche Verwaltung ist daher schwerfällig und für ein Unternehmen denkbar ungeeignet.

Minderjährige

Sind Minderjährige Miterben, muss bei Verfügungen, die für diese nicht nur vorteilhaft sind, sogar das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden. Der vorausschauende Unternehmer wird also alles daran

setzen, keine Erbengemeinschaft mit Minderjährigen entstehen zu lassen, oder aber diese durch einen eingesetzten Testamentsvollstrecker zu übersteuern.

Bei der individuellen Gestaltung der Erbfolge zielen die häufigsten Fälle auf die alleinige Einsetzung der Ehefrau, sofern die Kinder noch minderjährig sind. Oder aber das Erbe geht bereits unmittelbar auf die erwachsenen Kinder über; die Ehefrau wird anderweitig versorgt. Welche Gestaltung auch unter Gesichtspunkten der Erbschaftssteuer vorteilhaft ist, muss im Einzelfall gründlich überprüft werden.

Dem Unternehmer liegt meist sehr am Herzen, den Lauf des Vermögens über mehrere Generationen hinweg zu kanalisieren. Ein beliebtes Modell ist dazu die Vor- und Nacherbschaft: Der Vorerbe ist in seinen Verfügungsrechten stark eingeschränkt, auch noch bei der so genannten befreiten Vorerbschaft. Ein anderes Modell ist die Vollerbschaft mit Schlusserschaft: dabei kann der Vollerbe über das Vermögen frei verfügen, so dass es nur in dem dann vorhandenen Zustand auf den Schlusserben übergeht. Sofern durch den Vollerben neue Erben hinzutreten, etwa durch Wiederverheiratung, sind diese zwar von der Erbschaft ausgeschlossen, jedoch pflichtteilsberechtigt.

Pflichtteil

Besondere Aufmerksamkeit muss der Erblasser dem Pflichtteilsanspruch widmen. Denn auf den Pflichtteil hat jeder Anspruch, der von Gesetz wegen Erbe wäre, vom Erblasser aber ausgeschlossen wurde. Eine Enterbung, bei der auch der Pflichtteilsanspruch fortfällt, ist nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zulässig.

Der Pflichtteilsberechtigte kann seine Geldansprüche gegenüber dem Erben in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils sofort einfordern. Dieser Anspruch kann auch nicht beliebig verringert werden, indem der Erblasser sein Vermögen bereits zu Lebzeiten durch Zuwendungen schmälert. Stattet er nämlich den Erben bereits mit einer Existenzgrundlage aus (etwa mit Anteilen am Unternehmen), muss der Betrag gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten unter Umständen ausgeglichen werden. Auch Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall berechtigen zu einer abgestuften Pflichtteilsergänzung. Die sicherste Lösung besteht letztlich in einem Erb- oder Pflichtteilsverzicht des Betroffenen, was sich jedoch meist nur durch Erbver-

trag und mit entsprechender Gegenleistung erreichen lässt. Dieser Erbvertrag kann dann einseitig nicht mehr geändert werden.

Vermächtnis und Schenkung

In jedem Fall stellt sich für einen Unternehmer erheblicher Gestaltungsbedarf, wenn mehrere gesetzliche Erben vorhanden sind. Durch Vermächtnis kann er bestimmte Vermögensteile Erben und Nichterben zuwenden. Mit Auflagen und Bedingungen kann der Erblasser festlegen, dass der Erbe bestimmte Zuwendungen an Dritte vornimmt oder auch bestimmte Qualifikationen erreichen muss, um das Erbe im Unternehmen antreten zu können. In der Regel ist eine Teilungsanordnung über die Erbmasse sinnvoll. Dabei muss der Verfasser des Testaments klar bestimmen, ob Wertdifferenzen zwischen den Vermögensgegenständen unter den Erben noch ausgeglichen werden sollen oder nicht. Nach einer anderen Variante kann der Erblasser seine gesetzlichen Erben auch nur in Höhe ihres Pflichtteils als testamentarische Erben einsetzen. Da sie dann keinen Auszahlungsanspruch gegenüber dem Erben haben, wird das Unternehmen liquiditätsmäßig nicht belastet. Auch mit Schenkungen kann der Unternehmer bestimmte Vermögensteile zuwenden, sollte jedoch die Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmen oder vorbehalten. Beim Erbverzicht ist zu bedenken, dass dann Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter erhöht sein können. Jedenfalls sollte die Bewertung der Vermögensgegenstände stets realistisch erfolgen, da eine mögliche Nachbewertung zu Ausgleichsforderungen gegen den Erben führen kann.

Oft empfiehlt sich, das Unternehmen bereits zu Lebzeiten des Seniors auf den Nachfolger übergehen zu lassen. Bei einer vorweggenommenen Erbfolge findet folglich die Übertragung des Vermögens oder eines wesentlichen Teil davon durch den künftigen Erblasser statt. Geeignete Übergabeverträge dienen der Sicherung des Unternehmens durch einen planvollen und nicht abrupten Generationswechsel. Im Idealfall treffen die Eltern mit den Kindern eine Gesamtvereinbarung, die Gleichstellungsgelder und Abfindungen beinhalten. Werden nämlich gesetzliche Erben gegen deren Willen ausgeschlossen, provoziert eine solche einseitige Lösung regelmäßig Streit um Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung. Welche Form der Übergabe im Einzelnen geboten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen. Der Senior hat die Wahl zwischen einer Normalschenkung ohne Bedingungen, einer

Auflagenschenkung oder einer gemischten Schenkung. Will er sich selbst noch Nutzungsrechte am Unternehmen vorbehalten, bietet sich ein Nießbrauchsrecht an. Es ist nicht übertragbar und nicht vererbbar und bietet daher dem Nachfolger wiederum Schutz vor Wiederverheiratung des Seniors.

Testamentsvollstreckung

Für den Fortbestand des Unternehmens ist eine Testamentsvollstreckung in vielen Fällen unerlässlich. Die Gründe können verschiedenster Art sein: Wahrung der Kontinuität der Unternehmenspolitik, Sicherstellung einer funktionsfähigen Unternehmensführung, Geschäftsführung bei minderjährigen Erben, Sicherung und Bewahrung des Vermögens für spätere Erbgenerationen.

Inhalt, Umfang, Dauer und Ziel der Testamentsvollstreckung sind stets abhängig von den persönlichen unternehmerischen Zielen, der Familienstruktur, dem Alter der Kinder und anderen Bedingungen.

Die Testamentsvollstreckung selbst kann in den verschiedensten Formen erfolgen. In der einfachen (gesetzlichen) Testamentsvollstreckung kann der Vollstrecker z.B. die Anteile einer Kapitalgesellschaft verwalten, bei der Vollmachtlösung verwaltet er im Namen und in Vollmacht der Erben und haftet nicht selbst. Die Erben müssen ihm allerdings, im Zweifel aufgrund einer Auflage im Testament, Vollmacht erteilen. Bei der Treuhandlösung wird das Unternehmen auf den Testamentsvollstrecker übertragen, der es im eigenen Namen führt und dafür haftet. Welche der zahlreichen, denkbaren Gestaltungsvarianten für die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger richtig ist, kann sich nur nach dem Einzelfall bestimmen. Drei Prinzipien gelten aber stets: Klar verfügen, sauber trennen und rechtzeitig planen.

Besteuerung im Erbfall

Bereits in den Jahrzehnten des Aufbaus eines Unternehmens hat sich der Fiskus am Ertrag beteiligt. Bei der Übertragung des Betriebes auf einen Nachfolger schöpft der Staat nochmals Steuern ab. Verständlich, dass der Senior sich bemüht, die Belastung für die nachfolgende Generation so gering wie möglich zu halten.

Erbschaftsteuer

Seit der Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gelten seit 2009 / 2010 die so genannten Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen. Das Betriebsvermögen wird zu 85% verschont, wenn der Nachfolger es fünf Jahre weiterführt, dabei ein Lohnsumme von 80% aufrechterhält und das Unternehmen nicht mehr als 50% Verwaltungsvermögen besitzt (z.B. Wertpapiere oder fremd vermietete Immobilien). Der Nachfolger kann sogar eine Verschonung von 100% wählen, wenn er das Unternehmen sieben Jahre weiterführt, die Lohnsumme zu 100% hält und nicht mehr als 10% Verwaltungsvermögen besitzt. In der Praxis wählen die meisten Unternehmen die Regelverschonung von 85%. Dabei empfiehlt sich in der Regel, den richtigen Unternehmenswert durch ein Fachgutachten ermitteln zu lassen, da die Formel des Bewertungsgesetzes für Betriebsvermögen derzeit zu sehr unrealistischen Ergebnissen führt.

Die Besteuerung mit Erbschaft- und Schenkungssteuer erfolgt nach drei Steuerklassen. Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder (ehe-lich, nichtehelich, Adoptivkinder), Enkelkinder, Urenkel, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen gehören zu der Steuerklasse I, die die niedrigsten Progressionssätze enthält (von 7 bis 30%).

Immobilien werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt; dieser ermittelt sich mit dem mehrfachen Jahresertrag, gestaffelt nach Alter des Objekts. Die Berechnungsmethode gilt sowohl für private als auch für betriebliche Immobilien. Allerdings gehören betriebliche Immobilien zum verschonungsfähigen Betriebsvermögen, das selbst genutzte Familienheim ist bis zu einer Größe von 200 qm und fortgesetzter Eigennutzung von der Besteuerung ausgenommen.

Bei Schenkungen und im Erbfall können von dem Vermögen Freibeträge in Abzug gebracht werden: innerhalb von 10 Jahren 500.000 EUR für Ehegatten zuzüglich eines Versorgungsfreibetrags von 256.000 EUR und je 400.000 für Kinder und je 200.000 EUR für Enkel. Der Senior sollte also prüfen, inwieweit er sein Vermögen Ehepartner und Kindern zuwendet, um die Freibeträge steuerlich bestmöglich, aber unternehmerisch sinnvoll zu nutzen

Ertragsteuer

Vermögensübertragungen können auch zusätzliche Ertragsteuer auslösen:

Besteht eine Betriebsaufspaltung und übernimmt ein Erbe die Betriebsgesellschaft, aber ein anderer die Besitzgesellschaft oder Betriebsimmobilie, ändern sich dadurch die bisherigen einheitlichen Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse. Dadurch wird die Betriebsaufspaltung beendet und es kommt zu einer ungewollten Betriebsaufgabe. Die Folge ist eine Besteuerung der aufzudeckenden stillen Reserven, ohne dass Einnahmen zufließen. Dies kann eine existenzielle Liquiditätskrise im Unternehmen auslösen.

Wenn der Unternehmenserbe an den Erben des Privatvermögens einen Ausgleichsbetrag oder eine Abfindung anstelle der Beteiligung zahlen muss, kommt es zu ertragssteuerlichen Effekten: Der Zahlende kann den Betrag als Anschaffungsaufwand geltend machen, der Empfänger muss ihn als Ertrag versteuern. Dadurch fließen den Erben im Ergebnis netto andere Beträge zu, als der Erblasser sich ohne Berücksichtigung des Steuereffektes vorstellen würde.

Gestaltungen

Welche Maßnahmen geeignet sind, Erbschaft- und Schenkungsteuer weitgehend zu vermeiden, hängt naturgemäß vom Einzelfall ab. Grundsätzlich sollte der Senior aber langfristig planen, denn nach jeweils zehn Jahren kann er wiederum bei Schenkungen zur vorweggenommenen Erbfolge die Freibeträge neu nutzen. Dabei ist sinnvoll, möglichst früh solche Unternehmensteile zu übertragen, die das größte Wertzuwachspotential enthalten. Bei schwankenden Unternehmensergebnissen sollte der Übertragungszeitpunkt in einer Phase niedrigen Ertrags gewählt werden. Bilanzielle Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich hier durch Rückstellungen verschiedenster Art, Sonderabschreibung u. a. Nach Übertragung darf der Betrieb aber nicht vor Fristablauf veräußert oder stillgelegt oder insolvent werden, sonst geht der restliche Verschonungsbetrag für das Betriebsvermögen verloren. Auch übermäßige Entnahmen wirken steuer-schädlich. Anteile an Gesellschaften sollten möglichst in einer Holding gebündelt werden, damit Ausgleichszahlungen an weichende Erben steuerlich absetzbar sind. Auch ausländische Beteiligungen und Sachwerte sollten in der Regel besser über eine inländische Gesellschaft gehalten werden, um eine Spaltung des

Erbrechts und doppelte Erbschaftsteuer zu vermeiden.

Ob Immobilien besser im Betriebs- oder im Privatvermögen platziert sind, richtet sich nach der Ausschöpfung der Freibeträge und nach eventuellen Abfindungen.

Auch Gestaltungen zum Familienstand können erhebliche Auswirkungen haben: Anstelle der endgültigen Gütertrennung sollte eine modifizierte Zugewinn-gemeinschaft gewählt werden, weil im Erbfall ein Teil des vererbten Vermögens als Zugewinnausgleich steuerfrei bleibt. Schließlich muss jeder Erblasser im Hinblick auf volle Ausschöpfung aller verfügbaren Freibeträge und der Vermeidung aufeinander folgender und damit doppelt besteuert Erbfolgen seine Regelungen treffen. Gütertrennung und Berliner Testament sind spätestens bei erwachsenen Kindern in der Regel ein doppelter Kunstfehler.

Sinnvoll kann auch die Übertragung von Vermögen unter Vorbehaltsnießbrauch sein. Dabei wird von dem übertragenen Vermögen der Wert des Nießbrauchsrechts abgezogen, so dass der Nettowert der Schenkung oft bei Null liegt. Fällt das Nießbrauchsrecht später durch Tod des Berechtigten weg, kommt es nach Ablauf von bestimmten Fristen nicht mehr zu Nachbesteuerung.

15. Februar 2013

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.